

Az.: 2 B 26/25
8 L 827/24 VG Leipzig



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

– Antragstellerin –
– Beschwerdeführerin –

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch das Landesamt für Schule und Bildung
Reichenhainer Straße 29 a, 09126 Chemnitz

– Antragsgegner –
– Beschwerdegegner –

wegen

Nachzahlung einbehaltener Dienstbezüge und Freistellung; Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz
hier: Beschwerde

hat der 2. Senat des Sächsischen Obergerichtes durch den Vizepräsidenten des Obergerichtes Dr. Grünberg, die Richterin am Obergericht Dr. Henke und die Richterin am Obergericht Dr. Hoentzsch

am 23. April 2025

beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 21. Januar 2025 - 8 L 827/24 - wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird auch für das Beschwerdeverfahren auf 12.911 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Beschwerde der Antragstellerin hat keinen Erfolg.
- 2 1. Seit dem 1. Oktober 2023 steht die in Sachsen-Anhalt wohnhafte Antragstellerin als Lehrerin an einer Oberschule in D..... (Sachsen) im Dienst des Antragsgegners als Studienrätin auf Probe (A 13). Ab dem 28. Oktober 2023 unterlag sie wegen ihrer Schwangerschaft einem ärztlichen Beschäftigungsverbot. Ihr fünftes Kind (L.....) wurde am 5. Mai 2024 geboren. Mit Beschluss vom 15. April 2024 - - hat das Amtsgericht Stendal über das Vermögen der Antragstellerin ein Insolvenzverfahren wegen Zahlungsunfähigkeit eröffnet. Mit Bescheid vom 30. Mai 2024 wurde der Antragstellerin auf ihren Antrag hin bewilligt, ab dem 1. August 2024 im Umfang von 16/26 Stunden pro Woche in Teilzeit arbeiten zu können. Mit Bescheid vom 31. Juli 2024 lehnte der Antragsgegner den Antrag der Antragstellerin zur Bewilligung eines „Stillbeschäftigungsverbot“ mit einer Freistellung von täglich 7 Stunden (2 x 3,5 Stunden) zum Stillen ihres Kindes L..... ab, wogegen die Antragstellerin Widerspruch erhob. Nachdem sie seit dem 31. August 2024 dem Dienst ferngeblieben war, hörte der Antragsgegner die Antragstellerin am 8. Oktober 2024 zum Fernbleiben vom Dienst, dem Verlust ihrer Besoldung zum 31. August 2024, dem Einbehalt ihrer zukünftigen Besoldung sowie zur beabsichtigten Rückforderung ihrer Bezüge an. Mit Bescheid vom 21. November 2024 wurde festgestellt, dass die Antragstellerin dem Dienst seit dem 31. August 2024 unentschuldigt ferngeblieben sei und der Verlust der Besoldung ab dem 31. August 2024 festgestellt, wogegen die Antragstellerin ebenfalls Widerspruch erhoben hat. Am 26. November 2024 hat sie beim Verwaltungsgericht um Eilrechtsschutz nachgesucht und beantragt, die Nachzahlung der seit dem 31. August 2024 einbehaltenen Dienstbezüge und die Fortzahlung der laufenden Bezüge bis zur abschließenden Klärung in der Hauptsache vorzunehmen, soweit diese dem Pfändungsschutz unterfallen, sowie festzustellen, dass sie seit dem 31. August 2024 für täglich 2 x 3,5 Stunden zum Stillen ihres Kindes L..... von der Arbeit freigestellt ist. Mit Schriftsatz vom 16. Januar 2025 hat der Antragsgegner die sofortige Vollziehung des Bescheides vom 21.

November 2024 hilfsweise angeordnet, soweit dies mit Bescheid vom 21. November 2024 noch nicht erfolgt sei; für die Anordnung des Sofortvollzugs bestehe ein besonderes öffentliches Interesse, weil über das Vermögen der Antragstellerin ein Insolvenzverfahren eröffnet worden sei. Nach Ergehen des verwaltungsgerichtlichen Beschlusses hat die Antragstellerin beim Antragsgegner am 19. Februar 2025 die Inanspruchnahme von Elternzeit ab dem 1. März 2025 bis zum 30. Juni 2025 ohne Beschäftigung und ab dem 1. Juli 2025 bis zum 30. Juni 2026 in Teilzeitbeschäftigung (4/27 Stunden) angezeigt.

- 3 Mit dem angegriffenen Beschluss vom 21. Januar 2025 hat das Verwaltungsgericht festgestellt, dass der von der Antragstellerin erhobene Widerspruch gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 21. November 2024 aufschiebende Wirkung entfaltet und den Antragsgegner verpflichtet, der Antragstellerin die aufgrund des Vollzugs des Bescheids vom 21. November 2024 im Zeitraum vom 1. November 2024 bis 16. Januar 2025 einbehaltenen Dienstbezüge nachzuzahlen, soweit diese nicht der Pfändung unterfallen. Im Übrigen hat das Verwaltungsgericht den Antrag abgelehnt. Die Antragstellerin habe nur für den Zeitraum vom 1. November 2024 bis 16. Januar 2025 einen Anspruch auf die Feststellung, dass der von ihr erhobene Widerspruch aufschiebende Wirkung entfalte sowie auf die Auszahlung der Besoldung in Höhe des pfändungsfreien Betrages. In den Fällen des sog. „faktischen“ Vollzugs, wenn Widerspruch oder Klage aufschiebende Wirkung entfalten, der Verwaltungsakt aber von der Behörde vollzogen werde, sei Rechtsschutz entsprechend § 80 Abs. 5 VwGO zu gewähren mit dem Ziel der Feststellung, dass dem Widerspruch bzw. der Klage aufschiebende Wirkung zukomme. Dieser Antrag sei für den Zeitraum vom 31. August 2024 bis 31. Oktober 2024 unzulässig, weil der Antragstellerin Bezüge bereits ausgezahlt worden seien. Für den Zeitraum vom 1. November 2024 bis 16. Januar 2025 habe der Antrag aber Erfolg. Der Bescheid vom 21. November 2024, gegen den die Antragstellerin am 16. Dezember 2024 Widerspruch erhoben habe, sei nicht kraft Gesetzes sofort vollziehbar gewesen. Die sofortige Vollziehbarkeit nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO habe der Antragsgegner erst am 16. Januar 2025 angeordnet. Eine den rechtlichen Anforderungen genügende Anordnung habe der Bescheid vom 21. November 2024 nicht enthalten. Sei ein Verwaltungsakt bereits vollzogen, könne das Gericht nach § 80 Abs. 5 Satz 3 VwGO (analog) die Aufhebung der Vollziehung anordnen und diese Befugnis beinhalte die Möglichkeit der Verpflichtung der Behörde zum Rückgängigmachen der Vollzugsfolgen. Weil der Antragsgegner durch die (rechtswidrige) Vollziehung des Bescheides vom 21. November 2024 zu Unrecht die Dienstbezüge der Antragstellerin einbehalten habe, sei er ausnahmsweise zu verpflichten, diese (nachträglich) zu gewähren und die Folgen des faktischen Vollzuges rückgängig zu machen. Für den Zeitraum ab dem 16. Januar 2025 sei der Antrag indes unbegründet. Die Begründung der Vollzugsanordnung genüge den Erfordernissen nach § 80 Abs. 3 VwGO. Ein Anspruch der Antragstellerin auf Nach- bzw. Fortzahlung ihrer Bezüge bestehe nicht, weil sie dem Dienst unentschuldigt ferngeblieben sei. Ab

dem 31. August 2024 sei die Antragstellerin ohne Vorliegen eines Rechtfertigungsgrundes nicht an ihrem Arbeitsplatz in D..... erschienen. Auf ein vollständiges Stillbeschäftigungsverbot könne sie sich nicht berufen. Nach § 18 Abs. 2 Sächsische Urlaubs-, Mutterschutz- und Elternzeitverordnung (SächsUrlMuEltVO) gelte für die Freistellung der Beamtin für Untersuchungen und zum Stillen § 7 des Mutterschutzgesetzes (MuSchuG) entsprechend; die Besoldung werde währenddessen fortgezahlt (§ 20 SächsUrlMuEltVO). § 18 Abs. 2 SächsUrlMuEltVO i. V. m. § 7 Abs. 1 und Abs. 2 MuSchuG sehe jedoch kein Beschäftigungsverbot vor. Die Mutter sei nur für die Zeit während ihrer Arbeitszeit freizustellen, die nach objektiven Maßstäben für das Stillen notwendig sei. Die von der Antragstellerin begehrte Stillzeit von 2 x 3,5 Stunden täglich übersteige bereits die von ihr zu unterrichtende Stundenzahl von vier bis fünf Stunden und liege damit außerhalb der von ihr zu leistenden Arbeitszeit. Das vorgelegte Arzt-schreiben des Dr. M.... vom 5. Juni 2024 gehe bereits unzutreffend vom (rechtlichen) Bestehen eines „Stillbeschäftigungsverbotes“ aus. Ihm seien darüber hinaus keine konkret-individuellen Angaben zur gesundheitlichen Verfassung der Antragstellerin oder derjenigen ihres Kindes, dem Umfang der bestehenden Dienstleistungspflicht und etwa den Stillmöglichkeiten am Arbeitsplatz zu entnehmen, aufgrund derer der Dienstherr unter Berücksichtigung dienstlicher Belange die erforderliche Dienstzeit ermitteln könne. Ob das Schreiben von Dr. med. S..... vom 4. Juli 2024, das allgemein gehalten auf medizinische Gründe einerseits und den langen Fahrweg zur Schule andererseits verweise, genüge, um dem Dienstherrn zu ermöglichen, die verbleibenden Einsatzmöglichkeiten der Antragstellerin an ihrer Schule zu überprüfen, könne dahinstehen. Denn die Antragstellerin habe keinerlei Bemühungen unternommen, um auch den Belangen des Dienstherrn Rechnung zu tragen. Zudem habe die Ärztin darauf hingewiesen, dass sich die Stillsituation in den nächsten Monaten ändern könne und dass eine erneute Einschätzung Ende November empfohlen werde. Diese Einschätzung decke sich mit der Bescheinigung der Hebamme vom 24. Juli 2024, wonach (nur) bis zu einem Alter von vier bis sechs Monaten sehr wahrscheinlich von einer Stillzeit von 30 bis 40 Minuten alle zwei bis drei Stunden auszugehen sei, weil anschließend mit der Einführung der Beikost begonnen werde. Eine neue und zum Zeitpunkt des Eilantrags aktuelle Stellungnahme oder Einschätzung bezüglich des Stillverhaltens habe die Antragstellerin nicht vorgelegt. Auch unter Berücksichtigung der sonstigen Umstände liege kein entschuldigtes Fernbleiben vom Dienst vor. Soweit die Antragstellerin wiederholt auf die langen Fahrzeiten zu ihrem Arbeitsplatz verweise, habe Antragsgegner zutreffend darauf hingewiesen, dass nach § 72 Abs. 1 SächsBG Beamte ihre Wohnung so zu nehmen haben, dass sie an der ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt werden. Die Antragstellerin sei ihre Dienstverpflichtung im Oktober 2023 in Kenntnis der Entfernung zwischen ihrem Wohnsitz und dem Dienstort eingegangen und habe keine Anstrengungen unternommen, um mit Rücksicht auf ihre beamtenrechtliche Dienstpflicht zum Dienst zu erscheinen, sondern nur pauschal auf das vermeintliche Bestehen eines Stillbeschäftigungsverbotes verwiesen. Es sei weder ersichtlich, dass sie sich

zur Neueinschätzung der Stillsituation Ende November 2024 erneut habe untersuchen lassen noch dass sie sich mit der Schulleitung in Verbindung gesetzt habe, um den Stundenplan und Stillmöglichkeiten vor Ort zu besprechen und welche Anstrengungen sie unternommen habe, damit ihr das Kind zur Arbeitsstelle gebracht und vorübergehend von einer anderen Person betreut werde oder inwieweit nicht der andere sorgeberechtigte Elternteil in der Lage wäre, ihre inzwischen 17, 14, 13 und 11 Jahre bzw. sieben Monate alten Kinder zu betreuen. Soweit die Antragstellerin im Kern begehre, ihre Kinder vollständig umsorgen zu können, sei sie auf die Inanspruchnahme von Elternzeit nach §§ 24 ff. SächsUrlMuEltVO zu verweisen. Das unentschuldigte Fernbleiben vom Dienst habe die anwaltlich vertretene Antragstellerin auch schuldhaft verursacht, weil sie jedenfalls grob fahrlässig dem Dienst ferngeblieben sei. Angesichts des seit Juni 2024 währenden Austauschs mit dem Antragsgegner könne sie sich insbesondere nicht darauf berufen, auf die ärztlichen Stellungnahmen vertraut zu haben, zumal diese vage blieben und hinsichtlich der Veränderung des Stillverhaltens des Kindes auch offen formuliert seien. Vor diesem Hintergrund sei auch der weitere Antrag auf Feststellung, dass die Antragstellerin für täglich 2 x 3,5 Stunden zum Stillen ihres Kindes von der Arbeit freigestellt werde, unbegründet.

- 4 Mit ihrer Beschwerde verfolgt die Antragstellerin ihren Antrag auf Feststellung weiter, dass sie seit dem 31. August 2024 für täglich 2 x 3,5 Stunden zum Stillen ihres Kindes von der Arbeit freigestellt werde und begehrt zudem die Feststellung, dass ihr Widerspruch vom 16. Dezember 2024 auch über den 16. Januar 2025 hinaus aufschiebende Wirkung entfaltet. Sie trägt vor, sie sei nicht unentschuldig vom Dienst ferngeblieben, weil sie auf die ärztlichen Stellungnahmen habe vertrauen dürfen, welche ihr bestätigt hätten, dass sie nicht in der Lage sei, den Dienst anzutreten. Ihre besonderen Umstände seien nicht hinreichend berücksichtigt worden. Die ärztlichen Atteste bestätigten, dass sie ihr Kind ausschließlich direkt stillen könne und das Abpumpen keine Alternative darstelle. Die gesetzliche Mindestanforderung sei nur eine Mindestvorgabe und es seien ihre individuellen Bedürfnisse sowie die tatsächlichen Umstände - hier die lange Fahrtzeit - zu berücksichtigen. Die Fahrtzeit von über drei Stunden täglich würde faktisch dazu führen, dass sie den gesamten Arbeitstag mit Pendeln verbringe, ohne ihrer Arbeitspflicht effektiv nachkommen zu können. Der medizinische Dienst der Krankenkasse sowie der Betriebsarzt hätten attestiert, dass eine vollumfängliche Freistellung erforderlich sei, was vom Verwaltungsgericht nicht angemessen gewürdigt worden sei. Es sei nicht berücksichtigt worden, dass sie keine zumutbare Alternative zur Freistellung habe, weil ein Abpumpen von Muttermilch medizinisch ausgeschlossen, eine Unterbringung des Kindes in der Nähe der Arbeitsstelle nicht realisierbar und ein Umzug aufgrund der weiteren Kinder und ihrer Betreuungspflichten nicht möglich sei. Ihr bleibe keine andere Möglichkeit, als das Kind direkt zu stillen, was eine tägliche Stillfreistellung erforderlich mache. Die Nichtberücksichtigung dieser Gutachten stelle eine unzureichende Sachverhaltsaufklärung dar und das Verwaltungsgericht

habe wesentliche rechtliche und tatsächliche Aspekte unberücksichtigt gelassen. Die Entscheidung verkenne den gesetzgeberischen Zweck des Mutterschutzgesetzes und die besondere Schutzbedürftigkeit von stillenden Müttern. Zudem werde die verfassungsrechtlich garantierte Vereinbarkeit von Familie und Beruf nicht ausreichend gewürdigt. Sie habe auch ein berechtigtes Eilinteresse an der Feststellung, ob das von ihr begehrte „Stillbeschäftigungsverbot“ bestehe, weil hiervon ihr weiteres Verhalten abhängt und dies Auswirkungen auf ihre Besoldung habe, auf die sie angewiesen sei. Die Antragstellerin hat zudem eine „Stillbescheinigung“ von Frau Dr. Sch..... vom 16. Dezember 2024 vorgelegt, die lediglich die Angabe enthält, dass L..... „bis heute“ voll gestillt und die Einführung von Beikost begonnen wurde, die sich allerdings noch schwierig gestaltet.

- 5 Der Antragsgegner verteidigt die verwaltungsgerichtliche Entscheidung und hat die Anzeige der Antragstellerin zur Inanspruchnahme von Elternzeit vorgelegt.
- 6 2. Die mit der Beschwerde vorgetragene Einwendung, auf deren Prüfung der Senat gemäß § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO grundsätzlich beschränkt ist, führen nicht zur Änderung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung.
- 7 a) Der Antrag der Antragstellerin nach § 80 Abs. 5 VwGO, dass ihr Widerspruch gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 21. November 2024 über den 16. Januar 2025 hinaus aufschiebende Wirkung hat, ist unbegründet.
- 8 Die Anordnung des Sofortvollzugs durch den Antragsgegner am 16. Januar 2024 entspricht den formalen gesetzlichen Anforderungen nach § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO, wonach in den Fällen einer Anordnung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsakts schriftlich zu begründen ist. Entsprechend der formalen gesetzlichen Anforderungen des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO wurde die Anordnung der sofortigen Vollziehung einzelfallbezogen und schlüssig begründet.
- 9 Die Interessen des Antragsgegners und der Allgemeinheit am Sofortvollzug der Anordnung überwiegen die Interessen der Antragstellerin, von dieser einstweilen verschont zu bleiben. Der angegriffene Bescheid erweist sich nach summarischer Prüfung als rechtmäßig. Der Senat verweist insoweit auf die zutreffenden Ausführungen des Verwaltungsgerichts (BA S. 11 bis 15) und macht sie sich zu eigen (§ 122 Abs. 2 Satz 3 VwGO). Es liegt auch ein besonderes Vollzugsinteresse vor, weil über das Vermögen der Antragstellerin ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist. Das Beschwerdevorbringen gibt keinen Anlass zu einer anderen Bewertung.

- 10 Nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann das Gericht in den Fällen, in denen die Behörde - wie hier - nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung anordnet, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen. Maßstab der nach § 80 Abs. 5 VwGO gebotenen Interessabwägung sind grundsätzlich die Erfolgsaussichten des in der Hauptsache eingelegten Rechtsbehelfs. An der Vollziehung eines rechtswidrigen Verwaltungsakts besteht kein überwiegendes öffentliches Interesse. Dagegen überwiegt das öffentliche Interesse an der Vollziehung, wenn der Verwaltungsakt rechtmäßig ist und - in Fällen der Anordnung des Sofortvollzugs - ein besonderes Vollzugsinteresse vorliegt. Lassen sich die Erfolgsaussichten bei der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gebotenen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage nicht abschließend beurteilen, hat das Gericht im Rahmen einer eigenen Interessenabwägung das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der behördlichen Verfügung und das private Interesse des Betroffenen und die Interessen Dritter, vorläufig von deren Wirkung verschont zu bleiben, gegeneinander abzuwägen (vgl. Senatsbeschl. v. 14. März 2025 - 2 B 18/25 -, zur Veröffentlichung in juris vorgesehen; SächsOVG, Beschl. v. 3. Februar 2024 - 6 B 160/24 -, juris Rn. 11).
- 11 Die Antragstellerin als Beamtin des Antragsgegners ist dem Dienst nach dem 16. Januar 2025 ohne Vorliegen eines der in § 71 Abs. 1 Satz 1 SächsBG genannten Gründe schuldhaft ferngeblieben und hat damit nach § 14 Abs. 1 SächsBesG den Anspruch auf Zahlung ihrer Bezüge sowie auf sonstige Leistungen des Dienstherrn verloren (§ 71 Abs. 3 Satz 1 SächsBG). Unstreitig ist die Antragstellerin nach dem 16. Januar 2025 nicht an ihrem Dienstort erschienen, obwohl sie wusste, dass der Dienstherr das von ihr beantragte „Stillbeschäftigungsverbot“ von 2 x 3,5 Stunden täglich mit der Folge eines - aufgrund ihres Stundenumfangs - vollumfänglichen Beschäftigungsverbots zum Stillen ihres Kindes mit Bescheid vom 31. Juli 2024 abgelehnt hat. Trotz dieser Kenntnis ist die Antragstellerin dem Dienst bereits seit dem 31. August 2024 ferngeblieben. Wie das Verwaltungsgericht zu Recht ausgeführt hat, regelt § 18 Abs. 2 Satz 1 SächsUrlMuEltVO i. V. m. § 7 Abs. 2 MuSchuG kein vollständiges unbefristetes Beschäftigungsverbot mit der Folge, dass die Antragstellerin gar nicht zum Dienst erscheinen müsste. Soweit in § 18 Abs. 2 Satz 1 SächsUrlMuEltVO i. V. m. § 7 Abs. 2 MuSchuG von der zum Stillen erforderlichen Zeit die Rede ist und Mindestzeiten vorgegeben werden (2 x 30 Minuten oder eine Stunde täglich bzw. bei einer zusammenhängenden Arbeitszeit von mehr als 8 Stunden 2 x 45 Minuten oder ggfs. einmal 90 Minuten), hat dies unter schonender Gestaltung des grundsätzlich zu leistenden Dienstes zu erfolgen. Sinn und Zweck der während ersten zwölf Monate nach der Entbindung geltenden Regelung des § 7 Abs. 2 MuSchuG ist ein Interessenausgleich zwischen dem Anspruch des Arbeitgebers an der Arbeitsleistung der bei ihm beschäftigten Mutter einerseits und dem allgemeinen Interesse der Bewahrung von Mutter und Kind vor Gefahren für Gesundheit und Kindesentwicklung, die mit dem Arbeitseinsatz der Mutter verbunden sind (vgl. BT-Drs. 18/8963, S. 62 f.). Ziel dieser Regelungen ist es nicht,

stillenden Beamtinnen allgemein eine Entlastung durch Verminderung ihrer Arbeitszeit zu gewähren. Erstrebt wird vielmehr ein sachgerechter Ausgleich zwischen dem Grundsatz der vollen Dienstleistungspflicht des Beamten, dem die Alimentationspflicht des Dienstherrn als Korrelat gegenübersteht, einerseits und der gleichfalls hergebrachten Fürsorgepflicht des Dienstherrn sowie dem allgemeinen Schutzanspruch jeder Mutter (Art. 6 Abs. 4 GG) andererseits (vgl. BVerwG, Urt. v. 30. Juni 1988 - 2 C 60.86 -, juris Rn. 12). Das schließt es vorliegend aus, dass die Antragstellerin wegen des Stillens ihres Kindes vollständig von ihrer Dienstleistungspflicht befreit wird. Wie das Verwaltungsgericht zu Recht festgestellt hat, hat die Antragstellerin keine Bemühungen unternommen, an dem erforderlichen Ausgleich zwischen ihren Interessen und den Interessen des Dienstherrn mitzuwirken. Vielmehr ist die Antragstellerin - bereits seit dem 31. August 2024 trotz Kenntnis des ablehnenden Bescheides ihres Dienstherrn vom 31. Juli 2024 - nicht mehr in ihrer Dienststelle erschienen, sondern hat lediglich ärztliche Bescheinigungen vorgelegt. Soweit die Antragstellerin unter anderem vorträgt, die ärztlichen Atteste hätten bestätigt, dass sie ihr Kind ausschließlich direkt stillen könne und eine vollumfängliche Freistellung erforderlich sei, weil eine lange Fahrzeit von über drei Stunden zu berücksichtigen und eine Unterbringung des Kindes in der Nähe der Arbeitsstelle nicht realisierbar bzw. ein Umzug aufgrund der weiteren Kinder und ihrer Betreuungspflichten nicht möglich sei, ergibt sich nach dem Vorstehenden nichts anderes, denn die Antragstellerin ist - auch vor dem Hintergrund ihrer Pflicht als Beamtin aus § 34 Abs. 1 Satz 1 BeamtStG, sich mit vollem persönlichen Einsatz ihrem Beruf zu widmen - gehalten, durch zumutbare organisatorische Maßnahmen die Stillzeiten in angemessenen Grenzen zu halten und auch den dienstlichen Belangen Rechnung zu tragen. Auch Art. 6 Abs. 4 GG verpflichtet den Gesetz- und Verordnungsgeber nicht dazu, jede mit der Mutterschaft zusammenhängende Belastung auszugleichen (vgl. VGH BW, Beschl. v. 19. Dezember 2016 - 4 S 1957/16 -, juris Rn. 20 f.). Dies gilt vorliegend umso mehr, als die Antragstellerin in einem anderen Bundesland wohnhaft ist und sich nunmehr auf die weite Entfernung zu ihrer Dienststelle in Sachsen beruft. Zu Recht hat das Verwaltungsgericht auf § 72 Abs. 1 SächsBG verwiesen, wonach Beamtinnen und Beamte ihre Wohnung so zu nehmen haben, dass sie in der ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt werden. Weder hat das Verwaltungsgericht danach wesentliche rechtliche und tatsächliche Aspekte unberücksichtigt gelassen noch eine unzureichende Sachverhaltsaufklärung im vorliegenden Eilverfahren vorgenommen.

- 12 Im Übrigen ergibt sich aus den vorgelegten ärztlichen Bescheinigungen im hier maßgebenden Zeitraum auch nicht, dass die Antragstellerin für 2 x 3,5 Stunden täglich zum Stillen freizustellen gewesen wäre. Zum einen geht aus den Bescheinigungen von Dr. M.... vom 5. Juni 2024, von Frau Dr. S..... vom 4. Juli 2024 und der Hebamme Frau H... vom 24. Juli 2024 bereits nicht hervor, dass für das am 5. Mai 2024 geborene Kind ab dem 16. Januar 2025 noch eine Stillzeit von 2 x 3,5 Stunden täglich i. S. d. § 18 Abs. 2 Satz 1 SächsUrlMuEltVO i. V. m. § 7

Abs. 2 MuSchuG erforderlich gewesen wäre. Frau H... hat prognostiziert, dass ab einem Alter von 6 bis 8 Monaten die Beikosteneinführung beginne und Frau Dr. S..... hat eine erneute Einschätzung Ende November 2024 empfohlen, woraufhin die Antragstellerin eine „Stillbescheinigung“ von Frau Dr. Sch..... vom 16. Dezember 2024 vorgelegt hat, wonach ihr Kind L..... „bis heute“ voll gestillt werde und die Einführung von Beikost begonnen wurde, sich allerdings noch schwierig gestalten. Weder ergibt sich daraus ein konkreter Zeitaufwand nach dem 16. Januar 2025, noch dass täglich 7 Stunden (2 x 3,5 Stunden) zur Ermöglichung des Stillens aufgewendet werden müssten.

- 13 b) Der Antrag nach § 123 VwGO, dass die Antragstellerin seit dem 31. August 2024 täglich 2 x 3,5 Stunden zum Stillen ihres Kindes von der Arbeit freigestellt wird, bleibt ebenfalls ohne Erfolg. Soweit die begehrte Feststellung den Zeitraum vom 1. März 2025 bis zum 30. Juni 2025 betrifft, ist der Antrag bereits unzulässig. Soweit sich der Antrag auf den Zeitraum vom 31. August 2024 bis zum 28. Februar 2025 bezieht, fehlt es am Vorliegen eines Anordnungsgrundes. Für den Zeitraum ab dem 1. Juli 2025 fehlt es an einem Anordnungsanspruch.
- 14 Nach § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Der geltend gemachte Anspruch (Anordnungsanspruch) und die Notwendigkeit der vorläufigen Regelung (Anordnungsgrund) sind glaubhaft zu machen (§ 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2 ZPO).
- 15 aa) Für den Zeitraum vom 1. März 2025 bis zum 30. Juni 2025 ist der Antrag nach § 123 VwGO unzulässig, denn für die Feststellung, dass die Antragstellerin zum Stillen ihres Kindes von der Arbeit freigestellt wird, fehlt es am Rechtsschutzbedürfnis.
- 16 Das Rechtsschutzbedürfnis entfällt, wenn sich der Antrag faktisch erledigt hat, weil hierfür gerichtlicher Rechtsschutz nicht mehr benötigt wird (vgl. Senatsbeschl. v. 20. Januar 2025 - 2 B 189/24 -, juris Rn. 5 m. w. N.). Ein Rechtsschutzbedürfnis für die begehrte Feststellung der Freistellung besteht für den Zeitraum vom 1. März 2025 bis zum 30. Juni 2025 nicht mehr, nachdem die Antragstellerin angezeigt hat, in diesem Zeitraum Elternzeit ohne Beschäftigung in Anspruch zu nehmen.
- 17 bb) Für den Zeitraum vom 31. August 2024 bis zum 28. Februar 2025 liegt bereits kein Anordnungsgrund vor.

- 18 Der Anordnungsgrund bezeichnet die Notwendigkeit der Regelung eines vorläufigen Zustands, mithin die Dringlichkeit oder Eilbedürftigkeit einer vorläufigen Regelung. Es müssen besondere Gründe gegeben sein, die es als unzumutbar erscheinen lassen, die Antragstellerin zur Durchsetzung ihres Anspruchs auf das Hauptsacheverfahren zu verweisen. Diese muss glaubhaft machen, dass ihr ohne die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare Nachteile entstehen, zu deren nachträglicher Beseitigung die Entscheidung in der Hauptsache nicht (mehr) in der Lage wäre. Dabei muss es sich um solche Nachteile handeln, die nicht bereits eingetreten sind, sondern erst noch bevorstehen. Ob diese Nachteile und damit ein Anordnungsgrund gegeben sind, beurteilt sich unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls maßgeblich nach den materiellen Voraussetzungen des - ansonsten gefährdeten - Anordnungsanspruchs. Maßgeblicher Zeitpunkt dafür, ob ein Anordnungsgrund gegeben ist, ist in jeder Lage des Verfahrens, mithin auch im Beschwerdeverfahren, der Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung. Ist diese zu diesem Zeitpunkt nicht mehr dringlich, kann die einstweilige Anordnung nicht ergehen (vgl. Senatsbeschl. v. 7. Januar 2019 - 2 B 372/18 -, juris Rn. 4 m. w. N.).
- 19 Im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung liegen für Zeitraum vom 31. August 2024 bis zum 28. Februar 2025, in welchem die Anordnung ausweislich des Antrags im Beschwerdeverfahren begehrt wird, ausschließlich Nachteile für die Antragstellerin vor, die in der Vergangenheit liegen. Eine Dringlichkeit der Anordnung für den in der Vergangenheit liegenden Zeitraum ist nicht ersichtlich und wird von der Antragstellerin auch nicht vorgetragen. Soweit die Feststellung in Zusammenhang mit dem ergangenen Bescheid vom 21. November 2024 begehrt wird, ist eine gesonderte Feststellung nicht erforderlich, weil das Bestehen des begehrten „Stillbeschäftigungsverbots“ im Rahmen des Antrags der Antragstellerin nach § 80 Abs. 5 VwGO zu prüfen ist (vgl. unter 2 a).
- 20 cc) Für den Zeitraum ab dem 1. Juli 2025 fehlt es am Vorliegen eines Anordnungsanspruchs. Ein Anspruch auf die Feststellung, dass die Antragstellerin für täglich 2 x 3,5 Stunden zum Stillen ihres Kindes von der Arbeit freigestellt werde, bestand aus den oben aufgeführten Gründen nicht. Im Übrigen sieht § 18 Abs. 2 Satz 1 SächsUrlMuEltVO i. V. m. § 7 Abs. 2 Satz 1 MuSchuG vor, dass der Arbeitgeber eine stillende Frau während der ersten zwölf Monate nach der Entbindung für die zum Stillen erforderliche Zeit auf ihr Verlangen freizustellen hat. Das Kind L..... wurde am 5. Mai 2024 geboren und ist ab dem 1. Juli 2025 damit bereits älter als zwölf Monate.
- 21 3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

- 22 Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 Satz 1, § 53 Abs. 2 Nr. 1 und 2, § 52 Abs. 1 und 2 GKG und folgt der Festsetzung durch das Verwaltungsgericht.
- 23 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Dr. Grünberg

Dr. Henke

Dr. Hoentzsch